



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 1 K 2236/15

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Beirat Schwachhausen, vertreten durch die Beiratssprecherin Frau ..., Wilhelm-Leuschner-Straße 27 A, 28329 Bremen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. A., A-Straße, Bremen,
Gz.: - -

g e g e n

den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, Bremen,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Assessorin xxx beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen,
Gz.: - -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richterin Ohrmann, Richterin Twietmeyer und Richterin Behlert sowie die ehrenamtlichen Richter Panning und Sawala aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09. Dezember 2015 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, zugunsten des Klägers im Rahmen der Aufstellung des Haushalts der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2016 – im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushalts auch für das Jahr 2017 – in seinen Haus-

haltsplan im Rahmen der zu bildenden Ressortdeckwerte auf den Stadtteil Schwachhausen bezogene Mittel (Stadtteilbudget) gemäß § 32 Abs. 4 Ortsbeirätegesetz auszuweisen, und zwar für solche Projekte, zu denen der Kläger gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 Ortsbeirätegesetz die ausschließliche Entscheidungsbefugnis hat, und die Ausweisung in seinem Haushaltsplan in die Haushaltsberatungen der zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Bremen einzubringen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadtgemeinde Bremen.

Die Berufung zum Obergericht Bremen wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um organschaftliche Rechte des Klägers in seiner Eigenschaft als Ortsbeirat.

Der Kläger ist Beirat des Bremer Stadtteils Schwachhausen. In seiner Sitzung vom 22. Juli 2015 beschloss der Kläger, den beklagten Senator für Umwelt, Bau und Verkehr aufzufordern, in den bevorstehenden Haushaltsberatungen ein Stadtteilbudget für den Stadtteil Schwachhausen auszuweisen. Den Beschluss ließ der Kläger dem Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 05. August 2015 vorlegen.

In seinem Antwortschreiben vom 01. September 2015 erwiderte der Beklagte, zwar sehe das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (Ortsbeirätegesetz - OBG) nach § 32 Abs. 4 die Ausweisung von Stadtteilbudgets vor, über deren Verwendung die Beiräte gemäß § 10 Abs. 3 OBG zu entscheiden hätten. Allerdings sei der Beschluss des Beirats nicht präzise genug, um ihn bei der Haushaltsaufstellung einbringen zu können. Dies setze voraus, dass den zur Entscheidung berufenen Abgeordneten die Möglichkeit gegeben werde, sich mit Inhalt und Umfang der Planungen auseinandersetzen zu können. Der Kläger habe jedoch weder eine Größenordnung noch denkbare Einsatzzwecke für das gewünschte Stadtteilbudget genannt. Nach der Intention des Ortsgesetzes bleibe es aber dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten, Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte der Beiräte im Rahmen der Haushaltsberatungen zu bestimmen. Das ergebe sich aus der Begründung zur Novelle des Ortsgesetzes 2010, mit dem die Stadtteilbudgets erstmalig in das Ortsgesetz aufgenommen worden seien (Drucksache 17/366 S vom 18.08.2009). Dazu heiße es in der Begründung zu § 32 Abs. 4:

„Entspricht den bisherigen §§ 31 und 32 und wurde redaktionell überarbeitet. Zusätzlich wird im Gesetz festgelegt, dass die Beiräte über die in den Einzelplänen der Ressorts ausgewiesenen Stadtteilbudgets entscheiden sollen. Dies ist ein zentrales Anliegen zur Stärkung der Beiräte, damit stadtteilbezogene Aufgaben und Ressourcen in der Verantwortung des Beirates liegen. Die Einzelheiten über den Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte werden in den Haushalten mitgeregelt (Abs. 4).“

Zwar seien in dem anwaltlichen Schreiben vom 05. August 2015 Verwendungszwecke genannt worden. Ob diese jedoch den Intentionen des Klägers entsprächen, sei nicht nachvollziehbar, denn der Beiratsbeschluss vom 22. Juli 2015 lasse diesen Punkt unerwähnt. Die Annahme, das Stadtteilbudget dürfe sich auf alle Projekte beziehen, die gemäß § 10 Abs. 1 OBG dem Entscheidungsrecht des Beirats zugewiesen seien, lasse sich nicht ohne weiteres aus der Systematik des Gesetzes ableiten. Anders als noch das bis 2010 geltende Ortsbeirätegesetz sehe die novellierte Fassung keine Verwendungszwecke vor, die den damals in § 7 (jetzt § 10 Abs. 1) aufgezählten Entscheidungsrechten entsprächen. Vielmehr sei das Recht zur Entscheidung über das Stadtteilbudget jetzt in § 10 Abs. 3 OBG geregelt, ohne auf die Entscheidungsrechte nach Abs. 1 Bezug zu nehmen. Es könne also nicht davon ausgegangen werden, dass der Ortsgesetzgeber den Beiräten ein Stadtteilbudget hinsichtlich aller Entscheidungsrechte nach § 10 Abs. 1 OBG habe zugestehen wollen. Neben diesen rechtlichen Überlegungen bestünden auch praktische Probleme. So bestehe die Notwendigkeit, für einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen aller Stadtteile zu sorgen. Deshalb müsse die Ausweisung eines Stadtteilbudgets z.B. klar erkennen lassen, welche Aufgaben bzw. Projekte gegebenenfalls nicht mehr aus dem allgemeinen Haushalt des Ressorts zu zahlen wären. Zudem müsse darauf geachtet werden, dass andere Stadtteile im Verhältnis ihres Bedarfs nicht schlechter gestellt würden. Es sei daher unerlässlich, dass den zuständigen Gremien bei ihrer Entscheidung Angaben über die geplante Verwendung und eine wenigstens ansatzweise zu beziffernde Höhe des Budgets für ihre Entscheidungsfindung vorgelegt würden. Dies würde auch sicherstellen, dass es sich tatsächlich um Maßnahmen handle, die dem Ressort Umwelt, Bau und Verkehr zuzurechnen sein. Wenn alle Maßnahmen aus dem Stadtteilbudget zu finanzieren wären, die dem Entscheidungsrecht nach § 10 Abs. 1 OBG zuzuordnen seien, würden darunter auch solche fallen, die mit den Aufgaben des Ressorts nichts zu tun hätten, wie z.B. die Planung und Durchführung sozial- und kulturpolitischer Projekte oder der Abschluss und die Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften. Ein solch weit gefasster Zweck der im Einzelplan zu veranschlagenden Stadtteilbudgets sei mit dem Sinn und Zweck der Ausweisung nicht vereinbar. Von daher mache es Sinn, dass sich der Haushaltsgesetzgeber ausweislich der Begründung das Recht vorbehalten habe, Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte in den Haushalten

mitzuregeln. Das Anliegen des Klägers könne daher in der vorgelegten Form nicht in die Gremien eingebracht werden. Sofern der Kläger sein Anliegen im oben beschriebenen Sinne näher konkretisiere, bestehe dagegen die Bereitschaft, dies in die Haushaltsaufstellung einfließen zu lassen und den Gremien vorzulegen. Dabei werde das Ressort dann eine fachliche Stellungnahme abgeben sowie die möglichen Auswirkungen auf den Haushalt des Ressorts oder andere Stadtteile darstellen.

Der Kläger hat am 14. Oktober 2015 Klage erhoben. Er beruft sich für seine Klagebefugnis auf seine Rechte aus § 10 Abs. 3 OBG i.V.m. § 32 Abs. 4 OBG. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stadtteilbudgets habe er seine Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 OBG zu treffen. Diese Entscheidungen müssten nicht antizipiert werden. Der Senat habe darauf hingewiesen, dass die Ausweisung bezogen auf den Gesamthaushalt haushaltsneutral sein solle. Dies bedeute, dass der Beklagte in seinem Haushaltsvorschlag keine Kosten für Projekte ausweise, die in den Kompetenzbereich des Klägers fielen. Vielmehr habe der Beklagte seinen Anschlag für die Finanzierung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 OBG als Stadtteilbudget zu Gunsten des Klägers auszuweisen. Die Mittel würden also nicht als dem Beklagten und seinen nachgeordneten Behörden, sondern als dem Kläger zur Verfügung stehende Mittel dargestellt. Eine Erhöhung des Haushaltsanschlages sei damit nicht verbunden. Konkrete Zahlen könne er nicht nennen, weil er nicht über die finanziellen Mittel verfüge, eine Fachplanung in Auftrag zu geben. Erst aufgrund einer Fachplanung eines Ingenieurbüros könne das Kostenvolumen für bestimmte, zum Beispiel verkehrsberuhigende, Maßnahmen benannt werden. Er sei bereit, mit dem Beklagten darüber zu sprechen, welches finanzielle Volumen in den Haushaltsvorschlag bezüglich der Stadtteilbudgets aufgenommen werden solle. Der Beklagte verweigere jedoch grundsätzlich die Aufnahme von Stadtteilbudgets. Dann werde er erst recht nicht einen ihm vorgegebenen Betrag übernehmen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. zugunsten des Klägers im Rahmen der Aufstellung des Haushalts der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2016 – im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushalts auch für das Jahr 2017 – in seinen Haushaltsplan im Rahmen der zu bildenden Ressortdeckwerte auf den Stadtteil Schwachhausen bezogene Mittel (Stadtteilbudget) gemäß § 32 Abs. 4 Ortsbeirätegesetz auszuweisen, und zwar für solche Projekte, zu denen der Kläger gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 Ortsbeirätegesetz die ausschließliche Entscheidungsbefugnis hat, sowie
2. die Ausweisung in seinem Haushaltsplan in die Haushaltsberatungen der zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Bremen einzubringen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, es mangle ihm an der Passivlegitimation. Als Organ der Stadtgemeinde könne nur der Senat als Ganzes passivlegitimiert sein, nicht jedoch ein einzelner Senator, dem insoweit die Eigenschaft als Organ fehle. Die Klage richte sich auch deshalb gegen das falsche Organ, weil der beklagte Senator bzw. der Senat im Zuge der Haushaltsaufstellung keine Rechtshandlungen vornehme, sondern nur Verfahrenshandlungen. Einzig in der haushaltsrechtlich verbindlichen Ausweisung eines Stadtteilbudgets im Haushaltsgesetz sei eine Rechtshandlung zu sehen, die Gegenstand eines Kommunalverfassungsstreits sein könne. Der parlamentarischen Beratung durch die Stadtbürgerschaft vorgelagert sei zunächst die Festlegung der Ressortdeckwerte durch die Senatorin für Finanzen. Im Rahmen der Verwaltungsabstimmung erfolge im weiteren Verfahren die Beratung der einzelnen Entwürfe der Ressorts in den Fachdeputationen sowie für alle Ressorts im Senat aufgrund einer Senatsvorlage der Senatorin für Finanzen. Bei all diesen Beratungsstufen handele es sich um vorbereitende Handlungen, zu denen der Beklagte beitrage, deren Ergebnis aber offen sei. Unter Anwendung des Rechtsgedankens aus § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sei von einer Unzulässigkeit der Klage auszugehen. Auch wenn die Norm mangels Vorliegens eines formalen Verwaltungsverfahrens mit Außenwirkung nicht direkt anwendbar sei, sei die Klage jedenfalls deswegen unbegründet, weil es sich bei der Erstellung von Vorlagen und Entwürfe für die Entscheidung des Senats nicht um Rechtshandlungen handele, die den Kläger in seinen organschaftlichen Rechten verletzen könnten. Für die Klageanträge fehle dem Kläger außerdem das Rechtsschutzinteresse. Die beantragten Verfahrenshandlungen seien ungeeignet, das Ziel des Klägers zu erreichen, nämlich die Verfügungsgewalt über ein im Haushaltsortsgesetz der Stadtgemeinde für die Jahre 2016/2017 ausgewiesenes Stadtteilbudget gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 4 OBG zu erlangen. Selbst bei Obsiegen des Klägers sei nicht sichergestellt, dass der Senat das Stadtteilbudget in die zu beschließende Mitteilung an die Stadtbürgerschaft aufnehme. Gleiches gelte für die Frage, ob die Stadtbürgerschaft als Organ einem solchen Vorschlag des Beklagten bzw. des Senats folgen würde. Die Stadtbürgerschaft sei nach Art. 148, 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 131 BremLVerf das Organ, das die Inhalte des Haushaltsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen festlege. Sie sei als Kommunalverfassungsorgan dazu berufen, über die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsortsgesetzes zu entscheiden. Zwar liege der Beratung in der Stadtbürgerschaft in der Regel ein Vorschlag des Senats zugrunde. Die Stadtbürgerschaft sei aber nicht an diese Vorschläge gebunden. Es entspreche nicht der Kompetenzverteilung der (Kommunal-)Verfassung und grundsätzlich auch einer geübten parlamentarischen Praxis, dass Parlament wie auch die Bürgerschaft von den Vorschlägen der Regierung bzw. Verwaltung abwichen und eigene Änderungen der vorgeschlagenen

(Orts-)Gesetzentwürfe vornehmen. Darüber hinaus bestehe der vom Kläger behauptete Zusammenhang zwischen § 32 Abs. 4 OBG und den Entscheidungsrechten nach § 10 Abs. 1 OBG so nicht. § 32 Abs. 4 OBG verweise gerade nicht auf § 10 Abs. 1 OBG, sondern auf dessen Abs. 3. Nach dem Wortlaut des OBG ergebe sich kein Zusammenhang dahingehend, dass die Stadtteilbudgets zur Finanzierung der Aufgaben aus den Entscheidungsrechten nach § 10 Abs. 1 OBG dienen sollten. Dafür spreche auch die Begründung zu § 32 Abs. 4 OBG, wonach die Einzelheiten über den Inhalt und den Umfang der Entscheidungsrechte in den Haushalten mit geregelt werden sollten. Das setze voraus, dass man dem Haushaltsgesetzgeber für sein Entscheidungsrecht mitteile, welche Maßnahmen mit welchen Mitteln finanziert werden sollten. Dies sei dem Kläger mitgeteilt worden, der dazu aber keine Angaben gemacht habe. Anhand der Änderungshistorie des Ortsgesetzes zeige sich, dass der Ortsgesetzgeber bei der Novellierung 2010 gerade das bis dahin konkret ausgestaltete Entscheidungsrecht in § 32 Abs. 1 OBG a.F. gestrichen habe. Bis zu diesem Zeitpunkt seien danach im Haushaltsplan der Stadtgemeinde für jeden Beiratsbereich im Ortsamt Mittel für Maßnahmen gemäß § 7 Nr. 1, 3 und 6 OBG a.F. zu veranschlagen gewesen. Die damals in § 7 Nr. 3 und 7 OBG geregelten Entscheidungsrechte entsprächen wortgleich den jetzt in § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 OBG geregelten Rechten, die der Kläger zum Gegenstand seines Klageantrages zu 1. gemacht habe. Diese habe der Ortsgesetzgeber im Zuge der Novelle 2010 gestrichen. Eine Streichung im Gesetz könne bei der Auslegung nicht ignoriert werden, so dass der Inhalt praktisch unverändert weiter Geltung beanspruche. Aus der vom Kläger in Bezug genommenen Bürgerschaftsdrucksache könne dieser keinen Anspruch herleiten. Zudem finde der Begriff des Stadtteilbudgets in dem Bericht unterschiedliche Verwendung, unter anderem für Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 OBG, bei denen ein Entscheidungsrecht jeweils nur im Einvernehmen mit anderen Stellen der Verwaltung bestehe. Schließlich seien die Klageanträge zu unbestimmt und nicht vollstreckungsfähig. Zwar treffe es zu, dass die Novelle 2010 sich nach der Begründung unter anderem das Ziel gesetzt habe, die Entscheidungsrechte der Beiräte zu stärken. Das OBG sei seinerzeit grundlegend überarbeitet worden. Dabei sei der Wortlaut einiger Regelungen teilweise zusammengefasst worden, wobei sich die Intention der Begründung in den Veränderungen im Wortlaut nicht immer nachvollziehen lasse. Die beabsichtigte Ausweitung der Beiratsrechte spiegele sich in den tatsächlichen Regelungen nicht immer wider und lasse sich aus dem systematischen Zusammenhang nicht herleiten. So sei zum Beispiel in den Beteiligungsrechten nach § 9 OBG (§ 6 a.F.) das wichtige Recht zur Beteiligung bei Ausbau, Umbau und Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen ohne Stadtteilbezug ersatzlos gestrichen worden. Der Beklagte bemühe sich dennoch stets, eine umfassende Beteiligung der Beiräte sicherzustellen, und dies auch dort, wo das OBG weder eine Beteiligung noch ein Entscheidungsrecht der Beiräte vorsehe. Der Klageantrag laufe darauf

hinaus, dem Kläger durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel in unbenannter Höhe zur Verfügung zu stellen, ohne dass damit eine Zweckbestimmung verbunden wäre. Das sei haushaltsrechtlich unzulässig und in einem Haushaltsnotlageland nicht vertretbar. Der Stadtbürgerschaft obliege die Pflicht, im Rahmen der Haushaltsaufstellung unter Abwägung aller Belange – auch aller Stadtteile – eine Verteilung der Mittel vorzunehmen und dabei Prioritäten zu setzen. Projekte und Maßnahmen, die einem Stadtteilbudget zugeordnet würden, könnten nicht auch noch aus den allgemeinen Budgets der Ressorts finanziert werden. Das setze voraus, dass die Stadtteilbudgets unter Benennung der Maßnahme mindestens der Höhe nach beschrieben und festgelegt würden.

In seiner Replik führt der Kläger aus, in einem Kommunalverfassungsstreit habe sich die Klage gegen das Organ zu richten, dass die begehrte Rechtshandlung abgelehnt habe. Dies sei hier der Beklagte, der als Organ der Stadtgemeinde Bremen innerhalb dieser Verwaltungsaufgaben wahrnehme, die ihm nach dem Ortsbeirätegesetz zugewiesen seien. Das Klagebegehren richte sich nicht direkt gegen die Stadtbürgerschaft als zuständiges Gremium für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Beschlussfassung über das Haushaltsortsgesetz. Der Kläger sei vielmehr an der Vorbereitung, nämlich einem ressortbezogenen Haushaltsvoranschlag des Beklagten zu beteiligen. Zwar finde im weiteren Verwaltungsverfahren eine Beratung der einzelnen Entwürfe der Ressorts statt, so dass der Beklagte für sein Ressort einen Entwurf vorzulegen habe. Die von dem Beklagten in diesem Zusammenhang vorgenommene Differenzierung zwischen Verfahrens- und Rechtshandlung sei rechtlich ohne Belang. Abzustellen sei allein auf den Begriff der „Maßnahme“. Durch die Weigerung des Beklagten werde dem Kläger von vornherein jegliche Chance genommen, dass überhaupt ein Stadtteilbudget in die Beratungen zum Haushaltsplan 2016/2017 einfließe. Von sich aus habe der Beklagte bisher kein Stadtteilbudget in seinen Haushaltsvoranschlag zu Gunsten des Klägers aufgenommen und verweigere dies auch nach wie vor, so dass ein Rechtsschutzinteresse zu bejahen sei. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Stadtbürgerschaft im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen ein entsprechendes Stadtteilbudget in das Haushaltsgesetz aufnehmen werde. Dass die Stadtbürgerschaft so verfahren werde, sei auf jeden Fall wahrscheinlicher, wenn der Beklagte eine entsprechende Ausweisung in den Haushaltsvoranschlag für sein Ressort aufnehme. Dies entspreche auch der Empfehlung des Senats. Danach solle eine Absicherung von Stadtteilbudgets bei der Aufstellung der Haushalte 2016 ff. *„im Rahmen der zu bildenden Ressort Eckwerte erfolgen.“* Danach sei im Rahmen der Ressort Eckwerte ein neues Stadtteilbudget für die Umsetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG zu bilden, damit die Beiräte z. B. in die Lage versetzt werden, selbstständig über die Einrichtung von Fahrradstraßen, Fußgängerquerungen und verkehrsberuhigende Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese stadtteilbezogen sind. Bei der Empfehlung des Senats han-

dele es sich um eine Antwort auf eine Anfrage der Bürgerschaftsfraktion der GRÜNEN. Die Drucksache habe daher nicht einer Beratung oder Beschlussfassung durch die Bürgerschaft bedurft. Der Senat gehe in seiner Mitteilung vom 18.08.2009 (Drucksache 17/366S vom 18.8.2009, Seite 1) bei der Beschreibung der Ziele des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter deutlich über den Wortlaut des Gesetzes hinaus. Danach solle eine Ausweitung der Kompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen erreicht werden, soweit sie überwiegend stadtteilbezogene Bedeutung hätten, sowie eine Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in Bezug auf stadtteilbezogene Mittel in den Einzelplänen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Klage ist zulässig. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine kommunalrechtliche Organklage des Klägers als Ortsbeirat gegen den beklagten Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (vgl. grundlegend zur Eigenschaft des Ortsbeirats als kommunales Verfassungsorgan: OVG Bremen, Urt. v. 29.08.1995, Az. 1 BA 6/95). Eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit ist dann gegeben, wenn die Beteiligten über die sich aus dem kommunalen Verfassungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten im Bereich kommunaler Organe streiten. Mittelpunkt des Rechtsstreits bildet vorliegend die Frage, ob der Beklagte zur Ausweisung von Stadtteilbudgets in seinem Haushaltsplan verpflichtet ist, mithin eine Auseinandersetzung über die Mitwirkungsrechte des Klägers als Organ der Stadtgemeinde Bremen gegenüber einem anderen Organ der Stadtgemeinde Bremen. Der verfolgte Anspruch lässt sich nicht durch eine Verpflichtungsklage realisieren, da er nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist. Die Beteiligten stehen sich als Organe derselben Körperschaft gegenüber, die sich zueinander materiell-rechtlich in einem Verhältnis der Gleichordnung, nicht in einem für den Erlass eines Verwaltungsaktes typischen Über- bzw. Unterordnungsverhältnis befinden und die über innerorganisatorische Rechte und Pflichten streiten. Mithin geht es um ein organisationsinternes Rechtsverhältnis, das mit dem auf das Außenrecht zugeschnittenen Instrumentarium des Verwaltungsaktes nicht geregelt werden kann (vgl. OVG NRW, Urt. v. 24.04.2009, Az. 15 A 981/06). Der Weigerung des Beklagten, dem Begehren des Klägers auf Ausweisung ei-

nes Stadtteilbudgets in seinem Haushaltsplan Rechnung zu tragen, fehlt es daher an der für den Verwaltungsakt begriffsnotwendigen unmittelbaren Rechtswirkung nach außen, § 35 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BremVwVfG -. Insoweit kommt in Fällen wie dem vorliegenden in der Hauptsache eine Leistungsklage in der Rechtsschutzform einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit in Betracht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 07.03.1980, Az. 7 B 58/79; OVG Bremen, Beschl. v. 02.03.2004, Az. 1 B 79/04; ThürOVG, Urt. v. 14.11.2013, Az. 3 KO 900/11; VGH BW, Beschl. v. 18.10.2010, Az. 1 S 2029; OVG NW, Beschl. v. 22.01.2010, Az. 15 B 1797/09; OVG Saarland, Urt. v. 19.09.2003, Az. 1 R 21/02; OVG MV, Beschl. v. 30.07.1997, Az. 1 M 55/97; Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 28. EL, § 42 Rn. 18; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, Vor § 40 Rn. 7). Die begehrte Ausweisung eines Stadtteilbudgets im Haushaltsplan des Beklagten ist eine Maßnahme im Innenbereich und kann als solche grundsätzlich Gegenstand einer allgemeinen Leistungsklage sein. Statthafte Klageart ist damit vorliegend die allgemeine Leistungsklage, § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Der Kläger ist als Vereinigung i. S. d. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig, weil ihm in § 9 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Abs. 1 und 2 OBG Beteiligungs- sowie Entscheidungs- und Zustimmungsrechte eingeräumt sind, die im Kommunalverfassungsstreit gegenüber anderen Organen der Gemeinde selbständig geltend gemacht werden können (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 05.01.1987, Az. 2 TG 3234/86; VG Bremen, Urt. v. 28.06.1994, Az. 1 A 107/92; Beschl. v. 04.12.2013, Az. 1 V 2038/13; Kopp/Schenke, 20. Aufl. 2014, § 61 Rn. 11). § 13 der Geschäftsordnung des Klägers weist dem/r Sprecher/in die Vertretung des Beirats in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und vor der Deputation als Aufgaben zu. Nach § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung ergeben sich weitere Aufgaben aus dem Gesetz und der Geschäftsordnung. Nach § 26 Abs. 2 OBG vertritt der/die Sprecher/in den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen. Diese Vertretungsregelung umfasst bei der gebotenen Auslegung der Norm auch eine gerichtliche Geltendmachung von Rechten, die dem Beirat vom OBG eingeräumt werden. Denn anderenfalls würde die dem Ortsbeirat vom Gesetz eingeräumte Rechtsstellung durch das Fehlen einer Vertretungsbefugnis begrenzt (vgl. zum Fehlen einer gesetzlichen Vertretungsregelung: VGH Kassel, Beschl. v. 05.01.1987, Az. 2 TG 3234/86).

Der Kläger ist auch klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Nach dem die Verwaltungsgerichtsordnung beherrschenden Prinzip des subjektiven Rechtsschutzes ist auch in einem Kommunalverfassungsstreit die verwaltungsgerichtliche Klage nur zulässig, wenn und soweit der Kläger sich auf eine Rechtsposition berufen kann, die ihm durch das Gesetz eingeräumt ist (vgl. statt aller VGH BW, Urt. v. 25.03.1999, Az. 1 S 2059/98; VG

Bremen, Urt. v. 15.11.2006, Az. 1 K 579/06). Danach ist eine Klage dann unzulässig, wenn das klagende Organ bzw. Organteil nicht geltend machen kann, durch die betreffende Maßnahme in eigenen Rechtspositionen betroffen zu sein, wenn eine Verletzung der organschaftlichen Rechte des klagenden Organs oder Organteils also offensichtlich ausgeschlossen erscheint. Da der Kläger vorliegend Rechte aus § 10 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 4 OBG geltend macht, erscheint eine Verletzung des Klägers in eigenen organschaftlichen Rechten nicht von vornherein ausgeschlossen.

Die Klage ist zutreffenderweise gegen den Beklagten gerichtet worden. Im Kommunalverfassungsverstreit ist die Klage gegen das Organ bzw. den Organteil zu richten, demgegenüber die geltend gemachte Innenrechtsposition bestehen soll oder dem die behauptete Rechtsverletzung anzulasten ist (vgl. VG Bremen, Urt. v. 15.11.2006, Az. 1 K 579/06; OVG Lüneburg, Urt. v. 15.02.2011, Az. 10 LB 79/10). Die Mitglieder des Senats sind mit Entscheidungsgewalt ausgestattete Organe, denn sie tragen nach Art. 120 Satz 1 BremLV die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Ämter. Nach Satz 2 sind sie innerhalb ihres Geschäftsbereiches befugt, die Freie Hansestadt Bremen zu vertreten. Die Bremische Landesverfassung stattet die Mitglieder des Senats also unmittelbar mit Entscheidungsgewalt aus. Die Entscheidungsbefugnisse der Senatoren als Ressortchefs erstrecken sich grundsätzlich auf alle Kompetenzen, die die jeweilige senatorische Behörde hat. Der Senator ist Inhaber der Geschäftsleitungsgewalt, der Personalhoheit, soweit sie der Senat nach Art. 118 Abs. 3 BremLV auf ihn delegiert hat, und der Organisationsgewalt für seine senatorische Behörde und den ihm nachgeordneten Bereich (Neumann, Die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Kommentar, 1996, Art. 120 Rn. 4). Diese für die Freie Hansestadt Bremen geltenden Regelungen finden nach Art. 148 Abs. 1 BremLV entsprechende Anwendung auf die Stadtgemeinde Bremen. Da die vom Kläger behaupteten Entscheidungsrechte im Verhältnis zum beklagten Senator für Bau, Umwelt und Verkehr bestehen, ist dieser daher auch richtiger Beklagter (vgl. zur Organeigenschaft des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ausdrücklich: OVG Bremen, Beschl. v. 02.03.2004, Az. 1 B 79/04).

Der vom Beklagten herangezogene, in § 44 a VwGO enthaltene Rechtsgedanke lässt sich auf den kommunalverfassungsrechtlichen Organstreit als Streitigkeit über organschaftliche Rechte und Pflichten, Kompetenzen und Befugnisse innerhalb eines Körperschaftsverhältnisses nicht übertragen. § 44 a VwGO hat Bedeutung für Außenrechtsbeziehungen, in denen der Bürger einer öffentlichen Körperschaft als außenstehendes Rechtssubjekt gegenübertritt. In diesen Fällen wird die Rechtsstellung des einzelnen in der Regel nicht schon durch (vorbereitende) Verfahrenshandlungen, sondern erst durch die abschließende Sachentscheidung des Trägers öffentlicher Gewalt betroffen. Dement-

sprechend besteht der Sinn der Vorschrift darin, aus Gründen der Verfahrensökonomie unnötige Rechtsstreitigkeiten über Verfahrenshandlungen zu vermeiden (Kopp, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 44 a Rn. 1). Demgegenüber dient der kommunalverfassungsrechtliche Organstreit unmittelbar der Klärung, welche "Innenrechtsstellung" ein Organ oder Organteil gegenüber einem anderen innehat. Folglich sind Bestand und Reichweite von Rechten, die sich aus organschaftlichen Innenrechtsbeziehungen ergeben, auch dann selbständig ("isoliert") feststellungsfähig, wenn die behauptete Rechtsbeeinträchtigung auf einer Verfahrenshandlung beruht. Ohnehin sind die organschaftlichen Mitgliedschaftsrechte überwiegend Verfahrensrechte; denn sie sollen eine ordnungsgemäße Beteiligung der Organe an den Verfahrensabläufen innerhalb der Körperschaft und die Wahrung der Kompetenzen dieser Organe sichern. Eine entsprechende Rechtsstellung hat das einzelne Organ in Bezug auf Sachentscheidungen nicht inne (vgl. VGH BW, Urt. v. 12.02.1990, Az. 1 S 588/89). Mithin kommt es im Kommunalverfassungsstreit nicht auf die vom Beklagten vorgenommene Differenzierung zwischen Rechts- und Verfahrenshandlung an.

Ein Rechtsschutzinteresse des Klägers ergibt sich bereits aus der Weigerung des Beklagten, das streitgegenständliche Stadtteilbudget für den Stadtteil Schwachhausen im Rahmen der zu bildenden Ressortdeckwerte in seinem Haushaltsplan auszuweisen. Im vorliegenden Kommunalverfassungsstreit geht es um die Sicherung der im Ortsbeirätegesetz geregelten Vorbereitungshandlungen. Ob und ggf. in welcher Höhe sodann im weiteren Verlauf der Beratungen über den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2016/2017 tatsächlich auf den Stadtteil Schwachhausen bezogene Mittel in dem zu beschließenden Haushaltsortsgesetz ausgewiesen werden, ist für das Rechtsschutzinteresse dagegen unerheblich.

2.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch ist § 10 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 4 OBG vom 02.02.2010 (Brem.GBl. S. 130 – OBG 2010 –). Nach § 32 Abs. 4 OBG 2010 werden in den Einzelplänen der Ressorts die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Abs. 3 OBG 2010 entscheiden. Über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Einzelplänen der Ressorts gemäß § 32 Abs. 4 OBG 2010 entscheidet der Beirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Stadtteilbudgets), § 10 Abs. 3 OBG 2010.

Entgegen der Auffassung des Beklagten besteht ein Zusammenhang zwischen §§ 10 Abs. 3, 32 Abs. 4 OBG 2010 und § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 OBG 2010. Nach § 10 Abs. 1

Nr. 3 und 7 OBG 2010 entscheidet der Beirat über verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind (Nr. 3) sowie Ausbau, Umbau, wesentliche Um- und Zwischennutzung und Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese stadtteilbezogen sind (Nr. 7). Zunächst spricht schon der Wortlaut der Normen für einen solchen Zusammenhang, denn §§ 10 Abs. 3 und 32 Abs. 4 OBG 2010 stellen vom Wortlaut her auf „stadtteilbezogene“ Mittel ab und § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 OBG 2010 sprechen von „stadtteilbezogenen“ Maßnahmen. Auch die systematische Stellung des § 10 Abs. 3 OBG 2010 in der die Entscheidungsrechte des Ortsbeirats (§ 10 Abs. 1 OBG 2010) regelnden Norm spricht für einen solchen Zusammenhang.

Die Änderungshistorie des OBG vermag den Zusammenhang zwischen §§ 10 Abs. 3, 32 Abs. 4 OBG 2010 und § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 OBG 2010 entgegen der Auffassung des Beklagten nicht in Zweifel zu ziehen. § 32 OBG 2010 (Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung) fasst die früheren Regelungen der bis zum 09.02.2010 geltenden § 31 OBG (Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung) und § 32 OBG (Mitwirkung bei der Ausführung des Haushalts) zusammen und fasst diese „redaktionell“ neu. Die zuvor in § 31 Abs. 1 und 2 OBG a.F. geregelte Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung findet sich nun in § 32 Abs. 1 und 2 OBG 2010 wieder. Die zuvor in § 32 Abs. 1 und 2 OBG a.F. enthaltene Mitwirkung an der Ausführung des Haushalts wird nun in § 32 Abs. 3 und 4 OBG 2010 (neu) geregelt. Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 32 (Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/366S vom 18.08.2009): *„Entspricht den bisherigen §§ 31 und 32 und wurde redaktionell überarbeitet. Zusätzlich wird im Gesetz festgelegt, dass die Beiräte über die in den Einzelplänen der Ressorts ausgewiesenen Stadtteilbudgets entscheiden sollen. Dies ist ein zentrales Anliegen zur Stärkung der Beiräte, damit stadtteilbezogene Aufgaben und Ressourcen in der Verantwortung des Beirats liegen. Die Einzelheiten über den Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte werden in den Haushalten mitgeregelt.“* Nach dieser Gesetzesbegründung ist ausgeschlossen, dass der früher in § 32 Abs. 1 OBG a.F. vorhandene eindeutige Bezug der stadtteilbezogenen Mittel zu § 7 Nr. 1, 3 bis 6 OBG a.F. durch die redaktionelle Neufassung aufgehoben werden sollte. Die Nichterwähnung von § 7 Nr. 1, 3 bis 6 OBG a.F. im heutigen § 32 Abs. 4 OBG 2010 kann angesichts der ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung hervorgehenden Intention nicht als Kompetenzeinschränkung des Gesetzgebers verstanden werden.

Die Streichung von § 7 Nr. 1, 3 bis 6 OBG a.F. macht auch aus gesetzestechnischen Gründen Sinn: im Zuge der Gesetzesänderung wurden die Globalmittel in den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 1 OBG 2010 aufgenommen, so dass eine unveränderte Verweisung auf diese Norm insoweit unzutreffend geworden wäre. Rechtsdogmatisch zutreffend ist

es dagegen, auf den Begriff „stadtteilbezogene“ Maßnahmen abzustellen, denn welches diese sind, ergibt sich unschwer aus dem Wortlaut von § 10 Abs. 1 OBG 2010. Dass § 32 Abs. 4 OBG 2010 nicht unmittelbar auf § 10 Abs. 1 OBG 2010 verweist, sondern mittelbar über § 10 Abs. 3 OBG 2010, steht der obigen Auslegung nicht entgegen. § 32 Abs. 4 OBG 2010 regelt lediglich, dass stadtteilbezogene Mittel in den Einzelplänen der Ressorts auszuweisen sind und weist den Ortsbeiräten somit nicht unmittelbar eine Entscheidungskompetenz zu. Der Zusammenhang zwischen den in den Einzelplänen der Ressorts auszuweisenden Stadtteilbudgets und der Entscheidungskompetenz der Ortsbeiräte ergibt sich erst aus § 10 Abs. 3 OBG 2010, der den Ortsbeiräten ausdrücklich eine entsprechende Entscheidungskompetenz für die Verwendung dieser Mittel zuweist. Diese wird wiederum inhaltlich ausgefüllt durch die in § 10 Abs. 1 OBG 2010 genannten stadtteilbezogenen Maßnahmen. Wenn der Beklagte darauf verweist, dass die Einzelheiten über den Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte nach dem Willen des Gesetzgebers in den Haushalten mitgeregelt werden sollen, so trifft dies zwar zu, ändert jedoch nichts an der im Ortsbeirätegesetz verankerten gesetzlichen Verpflichtung des Beklagten, Stadtteilbudgets in seinem Haushalt auszuweisen. Dabei ergibt sich aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 OBG auch unzweifelhaft, dass in den Einzelplänen der Ressorts jeweils Stadtteilbudgets für die einzelnen Stadtteile auszuweisen sind und nicht lediglich ein als „Stadtteilbudget“ bezeichneter Gesamtposten für alle Stadtteile. Anderenfalls würde die vom Gesetz beabsichtigte Stärkung der Entscheidungskompetenz der einzelnen Beiräte hinsichtlich der Verwendung der ausgewiesenen stadtteilbezogenen Mittel leerlaufen, denn im Falle der Ausweisung eines „Gesamtbudgets“ für alle Stadtteile könnten die einzelnen Ortsbeiräte über die stadtteilbezogenen Mittel gerade nicht eigenständig, sondern allenfalls gemeinschaftlich bzw. nach vorheriger Abstimmung verfügen.

Nur diese Auslegung wird dem Ziel des Gesetzgebers, nämlich die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in Bezug auf stadtteilbezogene Mittel in den Einzelplänen nach Maßgabe des Haushaltsplans (Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/366S vom 18.08.2009, S. 14) gerecht. Die Lesart des Beklagten würde dagegen zu einer Beschneidung der Kompetenzen der Ortsbeiräte führen. Dass der Kläger hierzu aus einem Dringlichkeitsantrag vom 05.09.2007 (Drs. 17/24S) zitiert hat, ist für diese Auslegung unerheblich. Die in der Mitteilung des Senats vom 18.08.2009 (Drs. 17/366S) dargelegten Motive lassen den gesetzgeberischen Willen deutlich erkennen. Das Ortsgesetz wurde sodann auf Grundlage dieser Mitteilung am 26.01.2010 von der Bürgerschaft beschlossen (Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/433S). Im Übrigen kommt es für die Auslegung des OBG 2010 nicht auf die Mitteilung des Senats vom 04.11.2014 (Brem. Bürgerschaft, Drs. 18/625S) an, da diese mehrere Jahre nach Beschluss der Novellierung des Ortsbeirätegesetzes durch die Bürgerschaft erfolgte.

Sofern der Beklagte einwendet, der Klagantrag laufe darauf hinaus, dem Kläger durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel in unbenannter Höhe zur Verfügung zu stellen, ohne dass damit eine Zweckbestimmung verbunden wäre, so verkennt er, dass es nach dem Ortsbeirätegesetz seine originäre Aufgabe ist, in dem für sein Ressort aufzustellenden Haushaltsplan stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets) in bestimmter, vom Ressort zu ermittelnder Höhe auszuweisen. Der Beklagte kann sich daher auch nicht darauf berufen, die Freie Hansestadt Bremen sei ein Haushaltsnotlageland, denn über die Höhe der zu veranschlagenden Stadtteilbudgets hat er selber in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen zu entscheiden. Sofern der Beklagte in diesem Zusammenhang auf praktische Probleme verweist, weil die Notwendigkeit eines gerechten Ausgleichs zwischen den Stadtteilen bestehe, so fällt die Herstellung eines solchen Ausgleichs ebenfalls in seinen Aufgabenbereich bei der Erstellung des Haushaltsplans für sein Ressort. Die Forderung des Beklagten nach einer Bezifferung des auszuweisenden Stadtteilbudgets durch den Kläger widerspricht damit eindeutig den Vorgaben des Ortsbeirätegesetzes. Auch die Zweckbestimmung ergibt sich unmittelbar aus § 10 Abs. 1 und 3 OBG 2010 und beschränkt sich auf „stadtteilbezogene Maßnahmen“. Eine Pflicht zur näheren Konkretisierung oder vorherigen „Anmeldung“ bestimmter Projekte ergibt sich nicht aus dem Ortsbeirätegesetz; dies würde auch dem Ziel des Gesetzgebers, die Entscheidungskompetenzen der Beiräte in Bezug auf die Verwendung stadtteilbezogener Mittel auszuweiten, zuwiderlaufen.

Schließlich kann sich der Beklagte auch nicht darauf berufen, ein stattgebendes Urteil sei nicht vollstreckbar. In Fällen der allgemeinen Leistungsklage ist die Androhung eines Ordnungs- bzw. Zwangsgeldes auf der Grundlage von § 167 VwGO in Verbindung mit dem Vollstreckungsrecht der Zivilprozessordnung zulässig (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.12.1973, Az. V B 871/73; Bay. VGH, Urt. v. 20.01.1981, Az. 99 I 76 u. Beschl. v. 02.04.2001, Az. 8 C 01.587; OVG Berlin, Beschl. v. 29.08.2000, Az. 8 L 25/99; VGH BW, Beschl. v. 25.06.2003, Az. 4 S 118/03; Hess.VGH, Urt. v. 25.02.2005, Az. 2 UE 2890/04; BGH, Urt. v. 22.10.1992, Az. IX ZR 36/92). Im vorliegenden Fall geht es bei der begehrten Ausweisung eines Stadtteilbudgets im Haushaltsplan des Beklagten um die Erzwingung einer unvertretbaren Handlung, so dass insoweit die Vorschrift des § 888 Abs. 1 ZPO zur Anwendung kommt.

II.

Die Kosten des Verfahrens hat die Stadtgemeinde Bremen zu tragen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen, der die Kammer folgt, kommt eine Kostenerstattung gemäß § 154 VwGO in einem „Insichprozess“ zweier Funktions-

träger einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft grundsätzlich nicht in Betracht. Vielmehr sind die Verfahrenskosten grundsätzlich der Körperschaft aufzuerlegen, der die streitenden Funktionsträger angehören. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Verfahren „ohne vernünftigen Grund“ eingeleitet worden ist (vgl. etwa OVG Bremen, Urt. v. 20.04.2010, Az. 1 A 192/08; OVG Bremen, Beschl. v. 04.06.2003, Az. 1 B 222/03 -; s. auch VG Bremen, Beschl. v. 24.02.2006, Az. 1 V 547/06). Für eine mutwillige Rechtsverfolgung, bei deren Vorliegen eine persönliche Kostenpflicht des Funktionsträgers in Betracht kommen könnte, bestehen hier keine Anhaltspunkte.

III.

Die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Bremen wird gemäß § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

gez. Ohrmann

gez. Twietmeyer

gez. Behlert

Beschluss

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bremen, 09.12.2015

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer -:

gez. Ohrmann

gez. Twietmeyer

gez. Behlert